



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
31. März 2011

**Fünfundsechzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 68 b)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II))]

### 65/219. Das Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*betonend*, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



*in Bekräftigung* des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen dargelegt<sup>4</sup>,

*in großer Sorge* darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

*bekräftigend*, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“<sup>5</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 15/25 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2010<sup>6</sup>, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>7</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass im Jahr 2011 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Erklärung über das Recht auf Entwicklung begangen wird,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe<sup>8</sup> enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über das Recht auf Entwicklung<sup>9</sup> Bezug genommen wird,

*unter Hinweis* auf die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

---

<sup>4</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>5</sup> Siehe TD/442 und Corr.1.

<sup>6</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>8</sup> A/HRC/15/23.

<sup>9</sup> A/HRC/15/24.

*erneut ihre weitere Unterstützung* für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>10</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Anstrengungen des Vorsitzenden/Berichterstatters der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007<sup>11</sup> festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

*tief besorgt* über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*anerkennend*, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

*sowie anerkennend*, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

*ferner anerkennend*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

*betonend*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer elften Tagung im Konsens verabschiedete<sup>8</sup>, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008<sup>12</sup> verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms

<sup>10</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>11</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>12</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

von Wien<sup>3</sup> festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

4. *stellt anerkennend fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ihre Arbeit fortgesetzt hat, darunter die Konsolidierung der Erkenntnisse und die Aufstellung des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien<sup>13</sup>;

5. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 45 bis 47 des Berichts der Arbeitsgruppe<sup>8</sup> an, durch die sichergestellt würde, dass die Arbeitsgruppe die beiden Zusammenstellungen der von Regierungen, Gruppen von Regierungen und Regionalgruppen vorgelegten Auffassungen beziehungsweise der Beiträge der sonstigen Akteure betreffend die Arbeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und den künftigen Kurs auf ihrer zwölften Tagung 2011 erhält;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren eingeholten Auffassungen betreffend die Arbeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und den künftigen Kurs den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung Rechnung tragen, indem die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>14</sup> und die Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung als Bezugsgrundlage verwendet werden;

7. *betont außerdem*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und die Normen in eine Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements zu überführen;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze<sup>15</sup>, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

<sup>13</sup> Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und Add. 2.

<sup>14</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>15</sup> Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>10</sup> und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Politiken und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der Arbeiten der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt

wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung einer Politik und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Praktiken guter Regierungsführung zu bestimmen und zu stärken, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde<sup>16</sup>, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe benötigt wird;

32. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>17</sup>, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung berücksichtigt werden müssen;

33. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

34. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

35. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>18</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

36. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Ent-

<sup>16</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>17</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

wicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

38. *bekräftigt* das an das Amt des Hohen Kommissars gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren mit den Vorbereitungen für die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung im Jahr 2011 zu beginnen;

39. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

40. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

*71. Plenarsitzung  
21. Dezember 2010*